Satzung der Nostalgie- und Touristikbahn Neckartal e.V. vom 11.06.2021

Satzung vom 11.06.2021, geändert durch

Beschluss der MHV vom 11.09.2021 und 15.04.2023 sowie durch

Beschluss der MHV vom 10.05.2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen
"Nostalgie- und Touristikbahn Neckartal e.V.". Er ist bei dem Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 725301 in das Vereinsregister eingetragen.
(2) Der Sitz des Vereins ist Kornwestheim.
(3) Der Verein ist Mitglied in dem Verband der Deutschen Museums- und Touristikbahnen e. V.; seine Mitgliedsnummer lautet: 191
(4) Der Verein ist bestrebt, sich zur Erfüllung des Gedankens der Völkerverständigung und der Jugendarbeit, an Aktivitäten der Europäischen Föderation der Museums- und Touristikbahnen zu beteiligen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Vereine – der Abgabenordnung.
(2) Der Verein hat den Zweck:
(a) Verkehrs- und technikgeschichtlich interessante Schienenfahrzeuge und zum Betrieb einer Eisenbahn notwendiges Zubehör zu sammeln und zu erhalten. Hierdurch wird die technische Kultur der Eisenbahn in verschiedenen Zeitepochen aufgezeigt.
(b) Die vom Verein unterhaltenen historischen Schienenfahrzeuge bei gelegentlichen Fahrten der Öffentlichkeit vorzuführen. Hierdurch wird der interessierten Öffentlichkeit die technische Kultur der Eisenbahn nähergebracht.
(c) Der Verein unterstützt die Förderung der Bildung indem er das Verständnis der Öffentlichkeit für die Eisenbahn in Baden-Württemberg, sowie ihre Geschichte als Teil der Heimat- und Technikgeschichte weckt, vertieft und pflegt.
(d) Wichtige Dokumente und anderes dokumentarisches Material über Eisenbahnen und ihre Geschichte zu erfassen und wenn möglich zu archivieren. Hierzu gehört zum Beispiel die Beschaffung von Fahrplänen, Gleisplänen, Konstruktionszeichnungen, sowie von Geschäftsberichten, Abbildungen und Beschreibungen. Diese Dokumente werden für Veröffentlichungen im Rahmen der Förderung der Bildung und Information der interessierten Öffentlichkeit verwendet.
(e) Der Verein leistet auch einen Beitrag zur Nachwuchsförderung durch Jugendhilfe und Jugendarbeit. Hierzu gibt der Verein interessierten Jugendlichen die Möglichkeit, sich näher mit dem Thema Eisenbahntechnik und Eisenbahngeschichte zu beschäftigen. Jugendliche können unter Anleitung von erfahrenen Vereinsmitgliedern einerseits in technischen und/oder betrieblichen Belangen unterwiesen bzw. ausgebildet werden, Ziel ist eine Mitwirkung der Jugendlichen an der Aufarbeitung von historischen Eisenbahnfahrzeugen und deren späteren gelegentlichen Einsatz. Andererseits können Jugendliche, sofern dem keine Rechtsverordnungen entgegenstehen, auch selbstständig im Zugverkehr des Vereins tätig werden. Hierzu wird auch eine Kooperation mit dem VDMT und der FEDECRAIL angestrebt die sich u.a. auf Jugendcamps und gemeinsame Tagungen etc. erstreckt.

(f) Durch die Vereinsarbeit soll interessierten Personen auch das Portfolio an berufsmäßiger Tätigkeit bei der Eisenbahn nähergebracht werden. Der Verein unterstützt den Berufswunsch insbesondere junger Vereinsmitglieder welche Tätigkeiten bei den Eisenbahnen in Deutschland ausüben wollen, durch weitere Informationen und Hilfestellungen.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig.
(2) Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Einnahmen und Zuwendungen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Mittel aus dem Vereinsvermögen dürfen insbesondere nicht zur Förderung von politischen Parteien eingesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
(2) Natürliche Personen können aktive und passive Mitglieder werden, sowie zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
(3) Die juristischen Personen sind den natürlichen Personen insoweit gleichzusetzen.
(4) Familienmitgliedschaft, Mindestens ein Erwachsener und eigene Kinder unter 18 Jahren welche im gleichen Haushalt leben.
(a) Natürliche Personen können auf Antrag für sich und ihre Ehe- oder Lebenspartner sowie ihre eigenen Kinder eine Familienmitgliedschaft erwerben. Adoptivkinder und Pflegekinder von Amtswegen her sind den eigenen Kindern gleichzusetzen.
(b) Die Familienmitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten anderen natürlichen Mitgliedern gleichgestellt.
(c) Die Familienmitgliedschaft endet zum 31.12. des Jahres, in dem die Volljährigkeit des oder der Kinder eintritt oder die Ehe bzw. Lebensgemeinschaft aufgelöst wird. Aus einer Familienmitgliedschaft ausscheidende Mitglieder werden auf Antrag zum 01.01. des Folgejahres automatisch zu regulären Mitgliedern. Über die Änderung der Art der Mitgliedschaft sind die betroffenen Mitglieder schriftlich zu informieren. Familienmitglieder haben, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, für jede Person eine Stimme.
(5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
(6) Die Ehrenmitgliedschaft setzt die Vereinsmitgliedschaft nicht voraus.
(7) Die aktiven Mitglieder tragen durch eigene Tätigkeiten zur Erreichung des in § 2 genannten Vereinszweckes bei.
(8) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst technisch, publizistisch oder anderweitig betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
(9) Ob ein Mitglied als aktiv zu betrachten ist, bestimmt der Vorstand durch Beschluss auf Grund der vom Mitglied im Vorjahr geleisteten Tätigkeiten. Eine Einstufung als aktives Vereinsmitglied ist erst bei entsprechend nachgewiesenen Aktivitäten des Vereinsmitgliedes möglich. Als Nachweise dienen Tätigkeitsnachweise und Dienstpläne.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
(2) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
(3) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Ziele des Vereins nach besten Kräften fördern.
(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag rechtzeitig zu überweisen oder bei Teilnahme an einem Lastschriftverfahren für ausreichende Kontodeckung am Einzugsdatum zu sorgen. Ein Wechsel der Kontoverbindung oder anderer Daten ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
(5) Der Vorstand ist berechtigt auf entsprechenden Antrag eines Vereinsmitgliedes über eine Stundung, Reduktion oder einen Erlass des Jahresbeitrages zu entscheiden. Der Antrag des Vereinsmitgliedes muss hinreichend begründet sein.

§ 7 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben. Der Aufnahmeantrag ist bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben.
(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Jahresbeitrages nachdem der Vorstand über den Aufnahmeantrag entschieden hat.
(3) Die Mitgliedschaft endet:
(a) bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss
(b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung, ohne dass ein Rechtsnachfolger vorhanden ist.
(4) Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Bis zum Austrittsdatum besitzt das Mitglied weiterhin alle Rechte nach § 6 Abs. 1 und 2.
(5) Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
(6) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied dem Zweck und den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins oder den Verein selbst zu schädigen. Über den Ausschluss muss eine Mitgliederversammlung entscheiden.
(7) Im Falle eines Ausschlusses aus dem Verein gem. §7 Abs. 6 ist eine Wiederaufnahme in den Verein nur mit Zustimmung einer Mitgliederversammlung möglich. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, nach einem erneuten Aufnahmeantrag, einen entsprechenden Antrag zur Wiederaufnahme eines zuvor ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes zu stellen. Die Wiederaufnahme kann befristet erfolgen.
(8) Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn das Mitglied der Verpflichtung zur Beitragszahlung länger als 12 Monate nicht nachkommt. Stichtag ist jeweils der 31.12. eines jeden Geschäftsjahres. Über den Ausschluss muss eine Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden. Ein Ausschluss wegen Nichtzahlung des Beitrages ist unzulässig, wenn offene Beiträge bis zum Termin der Mitgliederversammlung bezahlt sind oder ein Antrag gem. § 6 Abs. 5 gestellt, über diesen aber noch nicht entschieden ist.
(9) Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr, sowie für alle noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge.
(10) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Einlagen, außer Mitgliederdarlehen werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Beitragszahlung

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
(2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt. Die Festlegung kann auch für mehrere Jahre in Folge, jedoch maximal für die drei folgenden Jahre in einer Abstimmung oder Mitgliedsversammlung erfolgen.

(3) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung
(2) Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die jährliche ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet im ersten Kalenderhalbjahr statt.
(2) Außerdem müssen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder der zehnte Teil der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird bei Familienmitgliedschaften an jedes einzelne Mitglied, welches zum Versammlungszeitraum das Alter von 10 Jahren erreicht hat, versendet. Der Verein geht davon aus, dass bis 10 Jahren die Inhalte einer Einladung vermutlich nicht verstanden werden. Das Hauptmitglied ist jedoch angehalten Familienmitglieder mit einem Alter unter 10 Jahren über die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
(a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.
(b) Entgegennahme des Kassenberichtes für das vergangene Geschäftsjahr.
(c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer für das vergangene Geschäftsjahr.
(d) Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.
(e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
(f) Neu- bzw. Ersatzwahlen oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
(g) Wahl und Abberufung von Kassenprüfern.
(h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
(i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und andere wichtige Vereinsangelegenheiten.
(j) Beschließt, ändert oder hebt eine Geschäftsordnung für den Vorstand auf. In dieser Geschäftsordnung werden insbesondere folgende Dinge festgelegt:
 (1) Eine Mindestanzahl von Vorstandssitzungen pro Geschäftsjahr.
 (2) Ein Mindestabstand zwischen Vorstandssitzungen um eine Häufung innerhalb eines kurzen Zeitraumes zur Erreichung der erforderlichen Gesamtzahl zu vermeiden.
(k) Verabschiedung, Änderung, Aufhebung der Geschäftsordnung der Kassenprüfer, in dieser Geschäftsordnung werden insbesondere Prüfkriterien für die Kassenprüfer festgelegt.
(5) Einladung, Mitgliedsanträge und Tagesordnung
(a) Die Bekanntgabe des Termins zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt bis spätestens 31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres im Rundschreiben des Vereins in besonders hervorgehobener Weise oder ersatzweise durch eine schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder.
(6) Mitgliederanträge müssen spätestens neun Wochen vor dem bekanntgegebenen Termin zur Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Verein eingehen. Zur Wahrung dieser Frist ist der rechtzeitige Eingang bei dem Vorstand oder im Postfach des Vereins ausreichend. Nicht fristgemäß eingegangene Anträge sind automatisch für eine folgende Mitgliederversammlung vorzusehen. Das Vereinsmitglied ist über den Aufschub des Antrages, mindestens in elektronischer Form, zu informieren.
(7) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsorts schriftlich einberufen.

(8) Gegenstände, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind in der Einladung genau zu bezeichnen.
(9) Mitgliederanträge sind der Einladung in Kopie beizufügen.
(10) Anträge der Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nur zulässig, wenn
- sie als Sachantrag einen konkreten Bezug zum aktuellen Tagesordnungspunkt haben;
- der Antragsteller eine Änderung der bestehenden Verfahrensordnung erreichen möchte, wie beispielsweise die Reihenfolge der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu ändern oder in geheimer anstatt in offener Abstimmung abzustimmen.

(11) In der Mitgliederversammlung ist jedes einzelne Vereinsmitglied, welches am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Es ist nur persönliche Stimmabgabe möglich. Gesetzliche Vertreter juristischer Personen haben eine Stimme.
(12) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von mind. 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
(13) Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die offene Stimmabgabe ist möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung dazu geben. Beschlüsse werden in der Regel durch offene Stimmabgabe gefasst. Eine geheime Abstimmung wird erforderlich, wenn es die Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt.
(14) Für die Durchführung von Vorstandswahlen beruft die Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Wahlausschuss (Wahlleiter und zwei Beisitzer). Der Wahlleiter führt die Mitgliederversammlung während der ganzen Wahlzeit. Der Wahlausschuss überwacht den satzungsgemäßen Verlauf der Wahlen, zählt die Stimmen aus und ermittelt das endgültige Wahlergebnis, das anschließend vom Wahlleiter öffentlich festgestellt wird.
(15) Die Mitgliederversammlungen werden, mit Ausnahme während der Wahlhandlungen, vom 1. Vorsitzenden oder auf Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
(16) Juristische Personen haben eine Stimme auf Mitgliederversammlungen.
(17) Genehmigung von Rechtsgeschäften in Kollision des §181 BGB zwischen Vorstand und Verein, gleich welcher Höhe. Entsprechende Genehmigungen sollen zurückhaltend erteilt werden.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte
(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- einem Beisitzer

(3) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB, wobei der 1. Vorsitzende eingeschränkt zur alleinigen Vertretung berechtigt ist. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der zulässige Umfang von Rechtsgeschäften regelt sich im Einzelnen wie folgt:
Der erste Vorsitzende ist für Rechtsgeschäfte bis 20.000 € (i. W. zwanzigtausend Euro) einzelvertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über 10.000 € i.W. zehntausend Euro) bis 30.000 € (i.W. dreißigtausend Euro) muss eines der zwei Vorstandsmitglieder der erste Vorsitzende sein. Für Rechtsgeschäfte über 30.000 € (i.W. dreißigtausend Euro) bis maximal 50.000 € (i.W. fünfzigtausend Euro) können nur alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Für Rechtsgeschäfte über 50.000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
Es sind bei Rechtsgeschäften welche der Besteuerung durch Mehrwertsteuer etc. unterliegen grundsätzlich die Nettobeträge anzusetzen. Verbrauchssteuern werden nicht berücksichtigt.

Eine Befreiung von den Begrenzungen des § 181 BGB „Insichgeschäft“ ist für alle Vorstandsmitglieder ausgeschlossen. Rechtsgeschäfte in Kollision zu §181 BGB sind gleich welcher Höhe, ausschließlich durch eine Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(4) Diese Begrenzungen sind im Vereinsregister einzutragen.
(5) Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr lang ununterbrochen angehören. Ein Vorstandsmitglied kann nur in eines der in § 12 Abs. 2 aufgeführten Ämter gewählt werden.
(6) Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied in einem gesonderten Wahlgang. Die Mitgliederversammlung schlägt geeignete Vereinsmitglieder vor. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl bereit sind, das Amt zu übernehmen. Die Ablehnung eines Amts nach erfolgter Wahl ist nicht möglich. Gewählt ist, wer die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden.
(7) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Wahlleiter in der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit endet mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in der Mitgliederversammlung nach der Neuwahl des Vorstandes. Wird eine Vorstandswahl angefochten, so amtiert der neu gewählte Vorstand bis zur Entscheidung über die Anfechtung nur kommissarisch. Bei Neuwahlen aufgrund von Wahlanfechtungen müssen alle Vorstandsmitglieder neu gewählt werden.
(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, berufen die anderen Vorstandsmitglieder mittels Beschlusses ein Vereinsmitglied vorläufig in den Vorstand. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl für den freien Vorstandsposten vorzunehmen, falls keine turnusmäßigen Wahlen anstehen. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes ist auf die Restamtszeit des Vorstandes beschränkt.
(9) Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich.
(10) Kandidaten zur Wahl in den Vorstand dürfen seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung vor ihrer Kandidatur und Wahl keine Kassen- und Rechnungsprüfer gewesen sein. Für aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder gilt die gleiche Sperrfrist für eine Kandidatur und Wahl zum Kassen- und Rechnungsprüfer.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften, Aufbewahrung

(1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleitern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
(2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern binnen acht Wochen nach dem Versammlungstermin zuzusenden.
(3) Die Aufbewahrung von Protokollen von Mitgliederversammlungen richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§14 Kassen- und Rechnungsprüfer

(1) Es werden durch die Mitgliederversammlung zwei Kassen- und Rechnungsprüfer für die Dauer von je drei Jahren gewählt.
(2) Die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer erfolgt jährlich versetzt in den Jahren in denen es keine planmäßige Wahl des Vorstandes gibt.
(3) Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen 1 Jahr vor ihrer Wahl nicht dem Vorstand angehört haben, sie dürfen bis auf 1 Jahr nach ihrer Tätigkeit nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Zeitfrist von einem Jahr gilt als eingehalten, wenn der Bezug die jeweils planmäßige Mitgliederversammlung zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre ist.

§ 15 Haftung des Vereins

(1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einer Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
(2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösungsabsicht des Vereins ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt mitzuteilen. Die Auflösung des Vereins kann nur unter Beachtung des § 15 Abs. 2 von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an Körperschaften die als steuerbegünstigt besonders anerkannt sind, mit der Maßgabe, das Vermögen im Sinne von § 2 Abs. 2 zu verwenden. Der Vorstand und jedes einzelne Vereinsmitglied haben hier ein Vorschlagsrecht über eine zu wählende Körperschaft. Das Vereinsvermögen darf auf bis zu 10 Körperschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. Eine Körperschaft darf mehrere Anteile am Vereinsvermögen zugesprochen bekommen. Bei mehr als 10 vorgeschlagenen Körperschaften gelten die 10 Körperschaften mit den meisten Stimmen als bezugsberechtigt. Bei weniger als 10 vorgeschlagenen Körperschaften steht jeder Körperschaft der Anteil 1/Anzahl zu.
Der gewählte Vorstand führt die Liquidierung des Vereins durch. Eine erneute Mitgliederversammlung nimmt einen entsprechenden Bericht entgegen.

§ 17 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Der Gerichtsstand ergibt sich stets aus dem Sitz des Vereins. Es ist jeweils das zuständige Gericht welches für den Sitz des Vereins zuständig ist, anzurufen. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.06.2021, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.05.2024)